

Jugendordnung des TC 1982 Simmern e.V.



Diese Ordnung ergeht im Rahmen des §8.2 der Vereinssatzung des Tennisclub 1982 Simmern e.V.

§1, Name und Mitgliedschaft

Name: Vereinsjugend des Tennisclub 1982 Simmern e.V.

Mitglied sind alle Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen bis 21 Jahre des Tennisclub 1982 Simmern e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2, Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Teamfähigkeit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§4, Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle Mitglieder gemäß dieser Jugendordnung zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter, -Trainer sowie der Vereinsjugendwart.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl des Jugendsprechers (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 21 Jahre alt)
- b) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- c) Änderung der Jugendordnung
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- e) Vorschläge für das Jahresprogramm
- f) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (mindestens eine Woche) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5, Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendwart
- b) den Jugendsprechern
- c) den Jugendtrainern und –betreuern (max. drei Personen)
- d) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Vorstands des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendwart ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§6, Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

Der Jugendwart wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt und ist somit auch im Vorstand des Vereins voll stimmberechtigt.

§7, Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Simmern, den 25.02.2011